



## „Des Körpers Form ist seines Wesens Spiegel“

Das prunkvoll gestaltete neobarocke Lahrer Amtsgericht  
Von Martin Frenk

Stolz und majestätisch blickt das Lahrer Amtsgericht in städtebaulich dominanter Position in die Gerichtsstraße und über die Stadt. Das im ausgehenden 19. Jahrhundert im Auftrag des Großherzogtums Baden geplante und 1902 fertig gestellte repräsentative Gebäude in der Turmstraße zählt zu den schönsten und auffälligsten Bauwerken in Lahr. Nicht umsonst wird der imposante Monumentalbau gerne auch als Lahrer Justizpalast bezeichnet. Das Amtsgericht ist auf Grund seiner Dimension und Ausstrahlung das historische Zentrum des aus Finanzamt, Polizeirevier und der im ehemaligen Gefängnis untergebrachten Offenburger Kriminalaußenstelle bestehenden städtebaulichen Lahrer Behördenensembles.

Abb.: Das Amtsgericht Lahr heute von der Gerichtsstraße aus gesehen.

Vom Baustil her gesehen, aber auch durch die am und im Gebäude angebrachten Steinmetzarbeiten sowie die Mansardendachgestaltung entspricht der imposante Bau dem barockisierenden südwestdeutschen Reformstil. Insofern ist es ein typischer Beleg für die historisierende Baukunst um die Jahrhundertwende vom 19. ins 20. Jahrhundert. Das Gebäude besitzt einen Denkmalwert, der sich durch seine architekturgeschichtliche, städtebauliche, ortsgeschichtliche und künstlerische Bedeutung begründet. Deshalb ist der hervorragende neubarocke Verwaltungsbau 1982 in die Liste der denkmalgeschützten Gebäude beim Regierungspräsidium Freiburg aufgenommen worden<sup>1</sup>.

### Vom Amt zum Gericht

Die Geschichte des Lahrer Amtsgerichts beginnt mit dem Inkrafttreten der großherzoglichen Verordnung vom 22. Juli 1857. Hierin bestimmte der damalige Großherzog Friedrich I. von Baden: „Die Rechtspflege der Ämter wird mit dem 1. September des Jahres 1857 von selbständigen Amtsgerichten ausgeübt“<sup>2</sup>. Die mit diesem Codex ausgesprochene Trennung der Rechtsprechung von der Verwaltung war eine der ganz großen rechtsstaatlichen Forderungen des 19. Jahrhunderts. Ein maßgeblicher „Vorarbeiter“ dieser Gewaltenteilung war der Lahrer Oberamtmann Freiherr Ludwig von Liebenstein<sup>3</sup>. Er war einer der maßgeblichen Köpfe der liberalen Opposition und setzte sich als „badischer Mirabeau“<sup>4</sup> leidenschaftlich für die Grundsätze des modernen Rechtsstaats ein. Er war es auch, der das Ende der „Pascha-Wirtschaft der Amtleute“ auf dem Gebiet der Rechtspflege forderte<sup>5</sup>. Mit genau dieser Verordnung, die ab dem 1. September 1857 die Übertragung der Rechtspflege auch auf der untersten Ebene von den Bezirksämtern<sup>6</sup> auf selbständig tätige Amtsgerichte vorsah, also die Trennung von Judikative und Exekutive, wurden diese For-

<sup>1</sup> Regierungspräsidium Freiburg Az.: 15/39/5313.

<sup>2</sup> Regierungsblatt 1857.

<sup>3</sup> Ludwig Freiherr von Liebenstein (1781 - 1824). Seit 1812 Oberamtmann in Lahr. Im Rahmen der sog. Befreiungskriege im Jahre 1813 war er Führer des „Lahrer Landsturms“. Durch seine Forderungen nach einer Verfassung für das Großherzogtum wurde er gleich in meh-

ren Wahlkreisen in die neue zweite Kammer in Karlsruhe gewählt, wo er als ausgezeichnete Redner zum Haupt der liberalen Opposition wurde.

<sup>4</sup> Honoré Gabriel Victor de Riqueti, Marquis de Mirabeau (1749 - 1791) war ein französischer Politiker, Physiokrat, Schriftsteller und Publizist.

<sup>5</sup> Detlev FISCHER, 150 Jahre Badische Amtsgerichte. Karlsruhe

2007, S. 9 ff.

<sup>6</sup> Das Bezirksamt war im Großherzogtum Baden die unterste polizeiliche Behörde, es bildete in allen bürgerlichen Rechts-sachen bis zur Errichtung der Amtsgerichte im Jahre 1857 die erste Instanz der Justiz. Zum 1. Januar 1939 wurde das badische Bezirksamt in Landratsamt um benannt. Der jeweilige Amtsbereich wurde zum Landkreis.

derungen erfüllt. Denn bis zu diesem Zeitpunkt waren die badischen Oberamtänner<sup>7</sup> für Verwaltung, Finanzen und Justiz gleichermaßen zuständig. Das bedeutete, dass die Beamten der Verwaltung sowohl bürgerliche Rechtsstreitigkeiten wie auch Strafsachen in der ersten Instanz verhandelten und entschieden.

Wenn auch die Verordnung aus heutiger Sicht fast so etwas wie einen revolutionären Charakter hatte, im Alltagsgeschäft musste zunächst nur wenig geändert werden. Insbesondere musste kein Personal, das mit der erforderlichen juristischen Ausbildung in Recht sprechender Funktion bisher schon tätig war, ausgetauscht werden. Denn dieselbe Verordnung, welche die Trennung von Justiz und Verwaltung anordnete, bestimmte in Artikel 3: „Die mit der Verwaltung der Justiz bisher beauftragten Beamten haben von dem bezeichneten Tage an den Titel *Amtsrichter* zu führen“. Die Amtsgerichte wurden unter die Aufsicht der Hofgerichte<sup>8</sup> gestellt<sup>9</sup>. Für das Lahrer Amtsgericht war das Kreis- und Hofgericht in Offenburg die zuständige Rechtsmittelinstanz. Insofern markiert der 22. Juli 1857 in Baden den Gründungsakt und die Geburtsstunde der selbständigen und unabhängigen Amtsgerichtsbarkeit. Auch wenn mit der Verordnung eine vollständige Trennung von Exekutive und Judikative tatsächlich noch nicht ganz verbunden war. Denn im Verhinderungsfall trat nach den großherzoglichen Verfügungen vom 15. Oktober 1857 an die Stelle des Amtsrichters „der bei der betreffenden Behörde im Dienstalder ihm zunächst stehende Staatsbeamte und in Ermangelung eines solchen der mit Ministerialpatent bei dieser Behörde angestellte Referendär“. Andererseits hatte der Amtsrichter den Bezirksbeamten zu vertreten<sup>10</sup>.

Erst die sogenannte große Justizreform vom 19. Mai 1864 führte über die aufgezeigte Reform hinaus. Mit dem erstmals verabschiedeten Gerichtsverfassungsgesetz wurde die 1857 zunächst lediglich verordnete Trennung der Verwaltung von der Justiz nicht nur bestätigt, sondern auch gesetzlich festgeschrieben<sup>11</sup>. Darüber hinaus beinhaltete diese Reform eine einheitliche Prozessordnung in der für alle Straf- und Zivilverfahren nicht nur die Mündlichkeit sondern erstmals auch die Öffentlichkeit angeordnet war<sup>12</sup>. Gleichzeitig wurden Schöffengerichte auch für geringfügige Strafsachen eingeführt. Damit waren sowohl organisatorisch wie auch personell die Voraussetzungen für die selbständige Entwicklung der erstinstanzlichen Gerichtsbarkeit geschaffen<sup>13</sup>. Jedenfalls war die Justiz ab diesem Zeitpunkt nicht mehr das Stiefkind der Verwaltung, sondern hatte ein eigenes Ministerium, wenn dies auch zu Beginn seiner Tätigkeit mit dem Ressort für Kultus und Unterricht vereinigt war.

<sup>7</sup> Der Oberamtann war in Baden der Amtsvorstand des Bezirksamtes. 1926 wurde an Stelle des Oberamtanns die Bezeichnung Landrat eingeführt.

<sup>8</sup> Die Hofgerichte wurden nach der 1871 erfolgten Neustrukturierung der Justiz in Baden in Landgerichte umbenannt.

<sup>9</sup> Karl STIEFEL, Baden 1648-1952. Karlsruhe 2001, S. 910/911.

<sup>10</sup> Klaus KAMPMANN, Gerichtsbarkeit in der Ortenau seit 1803. In: Dr. Werner MÜNCHBACH (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Badisches Oberhofgericht Oberlandesgericht Karlsruhe. Heidelberg 2003, S. 477/478.

<sup>11</sup> STIEFEL, S. 912.

<sup>12</sup> FISCHER, S. 15/16.

<sup>13</sup> STIEFEL, S. 911.

## Das Großherzogliche Amtsgericht in der Brestenbergstraße

Auch nach 1857 blieben die Amtsräume des Lahrer Amtsgerichts zunächst in der alten Justizkanzlei in der Brestenbergstraße 12. Von diesem Gebäude, das 1945 durch alliierte Brandgranaten zerstört wurde und in etwa an der Stelle stand, an der heute der kleine Kinderspielplatz eingerichtet ist, ist ein Bild überliefert, das das Haus aus Richtung Urteilsplatz zeigt. Die örtliche Zuständigkeit der Lahrer Justizbehörde war deckungsgleich mit der des Bezirksamtes und umfasste neben dem Stadtgebiet Lahr und den Stadtteilen zusätzlich noch die heutigen Gemeinden Friesenheim, Kippenheim, Meißenheim, Schuttertal, Schwanau und Seelbach.

Betrat man seinerzeit das Gerichtsgebäude, so boten die damaligen Bediensteten dem Recht suchenden Publikum allein schon durch ihre Uniformen eine gewisse Achtung. Denn sie trugen auf Grund der Erlasse von 1821 und 1869 noch *„Rock, Weste und Beinkleider aus hechtgrauem Tuch mit weißen glatten Knöpfen, rotem Kragen und Aufschlägen, Stiefel sowie einen dreieckigen mit schmalen Silberborden bordierten Hut“*. Erst 1879 wurde den Amtsrichtern, den Beamten der Staatsanwaltschaft, den Rechtsanwälten und auch dem Gerichtsschreiber in *„Würdigung der Bedeutung des Rechts und des Rechtsfriedens zugleich in Anerkennung der Würde der rechtsprechenden Funktion“* die Robe (schwarzes Gewand, weiße Halsbinde und schwarzes Barett) als Amtstracht zuerkannt<sup>14</sup>. Allerdings ist das Barett bei den Amtsgerichten heute nur noch Erinnerung. 1970 wurde es in Baden-Württemberg als Teil der richterlichen Amtstracht abgeschafft<sup>15</sup>.

Nach Inkrafttreten der großherzoglichen Verordnung vom 22. Juli 1857 und der damit verbundenen Trennung der Justiz von der Verwaltung reichten die Räumlichkeiten für die dienstlichen Belange scheinbar noch aus, wenn auch weder über die personelle noch über die räumliche Ausstattung des Amtsgerichts Lahr zwischen 1847 und 1902 Kenntnisse vorhanden sind. Diese räumliche Situation muss sich allerdings mit der 1864 erfolgten Justizreform verschlechtert haben, zumal durch die seinerzeit eingeführte Öffentlich- und Mündlichkeit der Verfahren in Zivil- und Strafsachen, insbesondere jedoch durch die Einführung des Schöffengerichts, dem die Aburteilung aller Strafsachen vorbehalten war, die vorhandenen Räumlichkeiten sicherlich nicht mehr ausgereicht haben dürften. Vor allem war ein ausreichend großer Sitzungssaal nicht vorhanden. Ein solcher war vor der Reform für den früheren geheimen Inquisitions-

<sup>14</sup> STIEFEL, S. 591.

<sup>15</sup> AV. d. JM. vom 2. März 1970; Die Justiz 1970; S. 97.



prozess ja nicht erforderlich. Wo die öffentlichen Sitzungen durchgeführt wurden, konnte allerdings auch nicht in Erfahrung gebracht werden. Insofern liegt für diese Zeit der Lahrer Justiz noch vieles im Dunkeln.

Erwähnenswert aus jener Zeit ist auch, dass im November 1871 Ludwig Eichrodt zum Oberamtsrichter in Lahr ernannt wurde. Ludwig Eichrodt, der aus einer alteingesessenen badischen Beamtenfamilie entstammte, prägte rückblickend ab 1853 zusammen mit seinem Studienfreund Adolf Kußmaul durch die parodierenden „Gedichte des Weiland Gottlieb Biedermaier“ den Begriff für die Zeit zwischen der 1818 beginnenden Restauration und der Revolution 1848/49. Verständlich, dass auf das Eintreffen des Schriftstellers und Juristen Ludwig Eichrodt mit dem Bankier Friedrich Geßler, dem Dichter Ludwig Auerbach, dem Mundartdichter Alfred Siefert sowie dem Verleger Moritz Schauenburg in Lahr ein ganzer Kreis gleichgesinnter Freunde wartete. Viktor von Scheffel, der als Freund Eichrodts sehr häufig in Lahr zu Besuch war, prägte angeblich für diesen Dichterkreis den Begriff vom „Schutter-Athen“, das seinen Olymp am Altvater (Geßlers Haus „Sonneck“) habe. Vom beruflichen Wirken des Oberamtsrichters legen dagegen verschiedene dienstliche Beurteilungen ein entsprechendes Zeugnis ab. Da heißt es in einem

Abb.: Das alte  
Amtsgericht in der  
Brestenbergstraße.

Visitationsbericht mahndend: „Wenn er dem Studium der praktischen Fachliteratur, welchem er anderweite wissenschaftliche Studien noch vorzuziehen scheint, sich mehr zuwenden würde, ihm die besten Erfolge als Zivil- und Strafrichter nicht ausblieben können“. Bei einer weiteren Dienstprüfung wird festgestellt, dass der Beamte seine Tätigkeit in Zivilstreitigkeiten mehr von der friedensrichterlichen Seite auffasse. Die Akten seien weniger auf einen Prozess als auf einen Vergleich hin ausgelegt, der alsdann in den meisten Fällen zustande kommt<sup>16</sup>.

Nach der 1871 erfolgten Reichsgründung kam es bei den am 27. Januar 1877 eingeführten Reichsjustizgesetzen nicht nur zu einer Rechtsvereinheitlichung, sondern erneut auch zu einer Zunahme gerichtlicher Aufgaben. Denn als eines der vier Reichs-Justizgesetze, neben Strafprozess-, Zivilprozess- und Konkursordnung, legte das Gerichtsverfassungsgesetz die Grundlage für eine reichsweit einheitliche Organisation der Gerichte. Darin war unter anderem festgelegt, dass für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit auf der jeweiligen Landesebene dreistufig das Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht zuständig wurden, während sie auf Reichsebene vierstufig an das Reichsgericht<sup>17</sup> übertragen wurde. Hieran hat sich bis heute nichts geändert, sofern man den Begriff „Leipziger Reichsgericht“ mit „Bundesgerichtshof in Karlsruhe“ austauscht.

Hinzu kam zusätzlich noch das Anwachsen der Bevölkerung, was wiederum mit einer Steigerung von Arbeitsaufgaben verbunden war. Die Räumlichkeiten für das nunmehr größer gewordene Gericht reichten damit nicht mehr aus. Nachdem zum 1. Januar 1900 auch noch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anstand, bestand bei der Lahrer Justiz im baulichen Bereich ein dringender Handlungsbedarf. Und so wurde, wie damals überall im Großherzogtum Baden, auch in Lahr der Ruf nach einem Gerichtsneubau immer lauter.

<sup>16</sup> Rainer HAEHLING VON LANZENAUER, Auszug aus: „Eichrodt als Jurist“. In: Detlev FISCHER, 150 Jahre Badische Amtsgerichte, S. 38.

<sup>17</sup> Das Reichsgericht war von 1879 bis 1945 das oberste Straf- und Zivilgericht im Deutschen Reich. Es hatte seinen Sitz in Leipzig im Reichsgerichtsgebäude. Es war als oberster Gerichtshof zuständig für Zivil- und Strafrechtspflege, die in den un-

teren Instanzen von den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten durch Zivil- und Strafverfahren ausgeübt wurde. Ferner betreute es verwandte Spezialrechtsgebiete wie etwa das Berufsrecht in der Rechtspflege. Neben dem Reichsgericht bestanden auch andere oberste Gerichtshöfe; so das Reichsarbeitsgericht, der Reichsfinanzhof und das Reichsverwaltungsgericht. Mit dem Zusammenbruch des

Dritten Reichs wurde 1945 das Reichsgericht durch die Alliierten aufgelöst und nicht wieder errichtet. In den einzelnen Besatzungszonen wurden vorübergehend Oberste Gerichtshöfe gebildet. 1950 übernahm für die Bundesrepublik Deutschland die in Karlsruhe neu gegründete Bundesgerichtshof die Aufgaben des Reichsgerichts.

Die geschilderten Verhältnisse gab es so oder so ähnlich auch bei vielen anderen badischen Justizbehörden. Insofern sah sich die badische Justizverwaltung um die Jahrhundertwende zu einer ganzen Reihe von Justizneubauten gezwungen. Finanziell gesehen dürfte das dem damaligen Großherzogtum Baden nicht sonderlich schwer gefallen sein. Durch den Gewinn des Krieges von 1870/71 und der damit verbundenen Annektierung des Elsasses als „Reichsland Elsass/Lothringen“ kam es in jenen Jahren zu einem regelrechten Wirtschaftsboom, so dass davon auszugehen ist, dass die großherzogliche Staatskasse randvoll gefüllt war.

<sup>18</sup> Generallandesarchiv Karlsruhe (GLA) 422 Nr. 891.

### Zunächst musste die Standortfrage geklärt werden

Wann genau das Großherzogtum Baden den Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Lahr bewilligte, konnte nicht mehr in Erfahrung gebracht werden. Fest steht jedoch, dass der großherzogliche Landtag in Karlsruhe für den Neubau eine Gesamtsumme von 159.000 Mark genehmigte und am 14. Juli 1898 bereits die ersten 50.000 Mark zur Verfügung stellte<sup>18</sup>.

Aber bevor mit dem Neubau begonnen werden konnte, musste die Bauplatzfrage geklärt werden. Die Justizverwaltung und auch die Regierungsbaudirektion favorisierten von Anfang an eine Realisierung auf dem im Landeseigentum stehenden sogenannten „Amtsgerichtsgarten“. Dadurch dass es die Turmstraße, zumindest so wie sie sich aktuell präsentiert, noch nicht gab und die heute nördlich davon gelegene Bebauung noch nicht vorhanden war, wurde die Stadt Lahr vermutlich vor ein bauplanungsrechtliches Problem gestellt. Dies dürfte wohl auch der Grund gewesen sein, weshalb die damaligen Lahrer Stadtväter bei der Justizverwaltung anregten, den Neubau auf den drei nebeneinander liegenden Grundstücken des Kaufmanns Herbst, des Schreinermeisters Schwarz und des Hirschwirtes Göhringer nördlich der Friedrichstraße und östlich der Zollamtstraße zu errichten. Als weitere mögliche Standortvariante schlug der Stadtrat ein in den archivierten Unterlagen nicht näher beschriebenes Grundstück vor, das im Eigentum des Fabrikanten Maurer stand und vermutlich im heutigen Kreuzungsbereich der Burgheimer Straße und der Friedrichstraße gelegen war. Beide Wünsche der Stadt führten zu einem umfangreichen Schriftwechsel mit dem Justizministerium, der Karlsruher Regierungsbaudirektion und der Offenburger Bezirksbauinspektion. Mehrfach wurden die Standorte von Vertretern der damaligen Justiz- und Bauverwaltung des Groß-

herzogtums Baden in Augenschein genommen. Dabei wurden auch verschiedene Entwurfsvarianten angestellt, ob an den von der Stadt gewünschten Plätzen eine Bebauung in der beabsichtigten Planung möglich sei. Hierbei wurde vor allem der Zuschnitt der Grundstücke kritisiert, die vom ästhetischen Standpunkt aus gesehen einen prunkvollen Gerichtsneubau nicht zuließen. Auch wurden immer wieder massive Bedenken vorgebracht, dass sich die durch die Friedrichstraße verlaufende Bahnlinie des Lahrer Schmalspurbähnchens störend auf den Dienstbetrieb auswirken würde.

Endgültig sprach sich die Karlsruher Regierungsbaudirektion nach einer am 14. Januar 1899 stattgefundenen eingehenden Besichtigung gegen die vom Stadtrat gewünschten Standorte aus. Im Schreiben an die Karlsruher Justizverwaltung heißt es:

*„Der Platz liegt an der ungepflasterten, nicht gerade breiten Hauptstraße, durch welche die Dampfbahn mit Personen- und Lastzügen fährt, Staub und Ruß abgebend unter dem permanenten Geräusch der Signalglocke der Bahn. Solche Beigaben müssten bei Gerichtsverhandlungen doch störend wirken, unter Umständen sogar die Unterbrechung des Plädoyers herbeiführen. Außerdem ist der verlangte Preis ein abschreckend hoher. Etwas besser, aber unter den gleichen Mängeln leidend, ist der Platz an der Burgheimer Straße, da er mehr Front nach der Hauptstraße bietet als der Herbst'sche. Dafür ist aber sein Gegenüber an der Burgheimer Straße vom malerischen Standpunkt aus genommen zwar sehr interessant, unbeschreiblich aber und nicht geeignet als Folie für ein Staatsgebäude von der Größe und Art des geplanten Neubaus“<sup>19</sup>.*

Dass der Erwerb der von der Stadt vorgeschlagenen Grundstücke von der Justizverwaltung als überteuert angesehen wurde und es zudem vom bauplanerischen Standort ganz erhebliche Schwierigkeiten gab, führte dazu, das Gerichtsgebäude am heutigen Standort zu realisieren. Jedenfalls informierte das Justizministerium den Lahrer Stadtrat am 4. Februar 1899 dahingehend, dass nach eingehender Prüfung aller in Betracht kommender Verhältnisse beschlossen wurde, den Amtsgerichtsneubau im landeseigenen Amtsgerichtsgarten zu erstellen:

*„Dieser Platz erscheint, abgesehen davon, dass er bereits Eigentum der Justizverwaltung ist, dass er durch seine freie, ruhige und gesunde Lage für den fraglichen Gerichtsbaus besonders geeignet ist.“*

Um den Neubau optimal platzieren zu können, erwarb der Großherzogliche Justizetat vom Lahrer Brauereibesitzer Zahler noch einen 360 Quadratmeter großen Geländestreifen zu einem Preis von 5,55 Mark pro Quadratmeter.

<sup>19</sup> GLA 234 Nr. 1173

Nachdem diese Entscheidung gefallen war, erklärte sich die Stadt bereit, die Gerichtsstraße ab der Brestenbergstraße durch den Hof des alten Amtsgerichtsgebäudes auf ihre Kosten als Zufahrtsstraße bis zur „Thurmstraße“ und damit bis zum Amtsgerichtsgebäude zu verlängern. Das hierfür erforderliche Gelände stellte das Land, soweit es sich im Eigentum des Justizetats befand, unentgeltlich zur Verfügung.

## Die Bauplanung und Bauausführung

Aus den im Generallandesarchiv Karlsruhe verwahrten Bauakten geht hervor, dass das Großherzogliche Regierungsbauamt die Offenburger Bezirksbauinspektion mit der Errichtung des Amtsgerichtsgebäudes in Lahr beauftragte. Architekt war der damalige Bezirksbauinspektor Rudolf Hofmann<sup>20</sup>, der mit der Bauaufsicht beauftragt wurde. Hofmann war es auch, der den repräsentativen Verwaltungsbau in der historischen neobarocken Fassadierung plante.

Die von Rudolf Hofmann entworfenen Pläne gab die badische Justizverwaltung am 22. März 1897 an die Karlsruher Baudirektion, damit diese sich zu dem von der Offenburger Bezirksbauinspektion gefertigten Bauentwurf gutachterlich äußere. In der Stellungnahme vom 10. April 1897 hatte das Amt nur wenige Änderungswünsche. Unter anderem wurde angeregt, dass an der Nordwestecke des Gebäudes anstelle von zwei Doppelfenstern besser drei einfache realisiert werden. Dadurch könnte die stehende Registratur noch etwas größer bemessen und die Abortanlage breiter und nach der Fensterseite zu-gekehrt erfolgen. Für die im zweiten Obergeschoss geplante Dienstwohnung wurde vorgeschlagen, dass das Badezimmer über den mit einer feuersicheren Decke zu versehenen Archivraum gelegt wird.

<sup>20</sup> Rudolf Hofmann wurde am 19.11.1851 in Eppingen geboren. Hofmann studierte nach dem Abschluss des Lyzeums und der Teilnahme am sogenannten Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71 an der Technischen Hochschule in Karlsruhe Architektur. Danach begann er seine Tätigkeit an der Oberbaudirektion in Karlsruhe und später in Heidelberg. 1894 wurde ihm

die Leitung des staatlichen Hochbauamtes in Offenburg übertragen. Hier oblag ihm die Leitung des gesamten Bauwesens im Landkreis. Außer dem Lahrer Amtsgericht schuf er weitere Neubauten. In Offenburg beispielsweise das Gymnasium und das Dienstgebäude des damaligen Bau- und Forstamtes. 1919 nach 25jähriger Dienstzeit wurde er im Alter von 68 Jah-

ren in den Ruhestand versetzt. Seinen Ruhestand verbrachte er in Karlsruhe, wo er auch am 7.11.1938, kurz vor seinem 87. Geburtstag verstorben ist.

Joseph SCHLIPPE, Aus dem Skizzenbuch eines Architekten um die Jahrhundertwende. In: Badische Heimat, 46. Jahrgang Heft 3/4 Dez. 1966, S. 211-246.

Das im Plan gezeichnete „übermäßig große Badezimmer“ sollte besser als Kinderzimmer genutzt werden, während der Hohlraum neben der Treppe zum Esszimmer oder als Arbeitsraum für die häuslichen Geschäfte auszubauen sei. Was die Hausfassade betraf, wird in der Stellungnahme der Karlsruher Behörde der damalige Zeitgeist deutlich. *„Des Körpers Form ist seines Wesens Spiegel“*, war damals auf dem Bausektor sicherlich die allgemeingültige Meinung, weshalb die Behörde für den zu realisierenden Amtsgerichtsneubau einige stilistische Änderungen anregte. So sollte sich der Architekt überlegen, ob er nicht die beiden unteren Geschosse in der „Facade“ zusammenfasst und das obere nur als „Dreingabe“ behandelt. Dadurch würde sich ganz von selbst ein charakteristisches Äußeres ergeben, insbesondere auch dann, wenn in den beiden unteren Stockwerken die Fenster ihrer Bestimmung entsprechend verbreitert würden, so die Meinung der Karlsruher Behörde. Auch wurde die Balustrade als unwahr und vorgeklebt bezeichnet, so dass deren Ausführung besser unterbleiben sollte, zumal die vom Architekten vorgeschlagene Stilweise weitaus mehr und auch originellere Lösungen ermöglichen würde. Auch könnten die Dachformen höher geführt werden. Dies würde zu einem stolzeren Aussehen führen und die Silhouette wirkungsvoller sprechen lassen. Ob die Vorschläge letztendlich in den tatsächlichen Plänen umgesetzt wurden, lässt sich heute nicht mehr bestimmen, da die ursprünglichen Planentwürfe nicht mehr vorhanden sind.

Auch von der Budgetkommission der II. Kammer des großherzoglichen Landtags wurden die von Hofmann ausgearbeiteten Pläne grundsätzlich für gut befunden. Es wurde lediglich für das Publikum ein besonderer Eingang zum Schöffengerichtssaal gefordert, damit der Zugang ohne Störung des Gerichts möglich wird. Darüber hinaus wurde die Beleuchtung der Korridore als ungenügend bezeichnet. Und (natürlich) wurde der Kostenvoranschlag von 150.000 Mark<sup>21</sup> als zu hoch bemessen angesehen. Der Kubikmeter umbauter Raum käme damit auf 25 Mark, während man bei anderen staatlichen Bauvorhaben mit 18 bis 20 Mark auskommen müsste, so die Kommission in ihrer Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 18. Januar 1899 stellte sich die Großherzogliche Baudirektion jedoch klar vor den planenden Architekten Rudolf Hofmann. Die Einwendungen der Budgetkommission in Bezug auf die Lichtverhältnisse im Inneren des Baus wurden als ungerechtfertigt bezeichnet. *„Der Lichteinfall vom großen Treppenhaus aus ist ein reichlicher und, was alle Bedenken beheben muß, ist der Umstand, dass der*

<sup>21</sup> Die Mark wurde am 9. Juli 1873, nach der Reichsgründung als erste gesamtdeutsche Währung eingeführt. Nach heutiger Kaufkraft bemessen würde die zwischen 1873 bis 1899 sich im Umlauf befindliche Mark heute einen Wert von 9,86 Euro darstellen, während die von 1900 bis 1912 sich im Umlauf befindliche nur noch 5,17 Euro hat.

*Corridor von der einen Stirnseite aus Licht erhält, das stets intensiv wirkt, wenn auch einiges durch den Weg, über die Dienstwohntreppe verloren geht.“*

<sup>22</sup> GLA 234 Nr. 11736.

Was die Forderung auf einen besonderen Eingang fürs Publikum betraf, plante Hofmann um und kürzte das Zimmer für die Anwälte um zwei Meter. Dadurch wurde ein zweiter Eingang zum Schöffensaal ermöglicht, so dass die Eingänge für Anwälte, Zeugen wie auch für „den Gerichtshof“ einerseits und für das Publikum andererseits sachgemäß und getrennt waren und bis heute immer noch sind.

Dass der mit 159.000 Mark bezifferte Kostenaufwand überhöht sei, wurde am 14. März 1899 vom Justizministerium als unbegründet zurückgewiesen. „Die Budgetcommission habe übersehen, dass unter der Gesamtsumme auch Positionen enthalten sind, die nicht zum Bau gehören. Nach Abzug der letzteren (für Geländeerwerb 1.560 M; Pflasterung des Hofes 2.381 M; Entwässerung und Terrainregulierung 1.500 M) ergibt sich ein Bauaufwand von 153.560 M., so dass der Kubikmeter Büroraum auf 21 M 20 Pf. zu stehen kommt, ein Betrag, welcher die Baupreise aus jüngster Zeit nicht übersteigt“. Auch zur Fassadengestaltung hatte das Ministerium seine Vorstellungen: Am 13. Februar 1900 ordnete das Ministerium an, dass anstelle des preussisch-badischen Allianzwappens das einfache badische Wappen mit den Greifen anzubringen und der unter dem Wappen projektierte Löwenkopf wegzulassen ist.

Auch die Karlsruher Baudirektion wunderte sich darüber, dass die Bausumme von der Budgetkommission als zu hoch angesehen wird. In ihrer Stellungnahme vom 30. Januar 1899 wurden einige grundlegende, bis heute allgemeingültige Grundsätze formuliert, weshalb sie hier im Wortlaut wiedergegeben werden sollen<sup>22</sup>:

*„Es ist ein eigen Ding um die Bewilligung von Bausummen. Macht der Architect seinen Kostenvoranschlag den Verhältnissen entsprechend, damit, dass er keine Überschreitung zu gewärtigen hat, auch wenn missliche Zwischenfälle eintreten sollten, dann ruft die Budgetcommission: Der Vorschlag ist zu hoch, herab mit den Ansätzen! Fügt sich der arme Techniker in's Unvermeidliche und schraubt seine Zahlen herab, geht dann beklommenen Herzens an die Arbeit und es reicht schließlich nicht, dann wird er behandelt, als habe er den Staat um die überschrittene Summe bestochen, ohne das Recht der Gegenrede zu genießen.*

*Wir möchten daher dringend bitten nur nichts an der Bausumme zu streichen, sondern eher noch für die nachträglich bezeichneten Arbeiten etwas aufzubessern.“*

Denn bereits zu diesem Zeitpunkt hatte die Karlsruher Baubehörde Bedenken, dass die errechneten Kosten „kaum reichen“ werden.

Schon die Zufahrt der Baumaterialien auf den damals noch engen Straßen zu dem am Hang gelegenen Grundstück trug nicht zur Kostenminimierung bei. Auch gab es nach Meinung der damaligen Bausachverständigen noch einige bauliche Maßnahmen, die zu jenem Zeitpunkt in den Planungen noch gar nicht berücksichtigt waren. So war von der Justizverwaltung geplant, dass das Souterrain auf der Ostseite für die Lagerung von Akten verwendet werden soll. Hierzu war jedoch ein Lichtschacht nötig. Und auch die zur Bergseite hin anzulegende Sickerdohle zur Ableitung von Druckwasser war noch nicht einkalkuliert. Auch war sich die Baubehörde sicher, dass die vorhandene Stützmauer des Amtsgerichtsgartens zur Turmstraße hin nicht so wird bleiben können, wie sie sich vor der Baurealisierung präsentierte. Allein für die Anlegung einer neuen Stützmauer kalkulierte die Baubehörde zwei- bis dreitausend Mark ein.

Am 4. Februar 1899 genehmigte das Justizministerium unter Einbeziehung der Änderungsvorschläge der Karlsruher Baudirektion den Neubau des Amtsgerichts Lahr. Gleichzeitig wurde die Offenburger Bezirksbauinspektion beauftragt, die Bauarbeiten auszuschreiben, alle zum Neubau erforderlichen Maßnahmen zu treffen und nach Fertigstellung des Neubaus entsprechende Anzeige zu erstatten. Für die entlang der Turmstraße erforderliche Stützmauer wird, so das Ministerium zu einem späteren Zeitpunkt, noch ein entsprechender Zuschlag zur Gesamtbausumme von 159.000 Mark gemacht<sup>23</sup>. In der von Rudolf Hofmann am 31. Juli 1903 gefertigten „Uebersichtstabelle des wirklichen Kostenaufwandes“ sind alle, von den ersten Erdarbeiten bis hin zur Lieferung der „Beleuchtungskörper“ beteiligten Unternehmen aufgelistet. Insgesamt waren es über 40 verschiedene Unternehmen zwischen Karlsruhe und Lahr, die an diesem Neubau beteiligt waren. Aus Lahr selbst waren seinerzeit Handwerksunternehmen beschäftigt, die, sofern sie heute noch Bestehen, sehr gerne als Lahrer Traditionsunternehmen bezeichnet werden. Wie beispielsweise die Baufirma E. Schwarz, der als „zweitniederste Unternehmer“ die Herstellung der „Cementfußböden“ im Keller des Amtsgerichts-Neubaus fertigte. Bei den Steinhauerarbeiten erhielt neben sieben weiteren Unternehmern auch der damalige Lahrer Bildhauer A. Sieferle einen Auftrag. Ob die sieben aufgeführten Firmen die vergebenen Arbeiten in Form einer Baugemeinschaft ausführten oder ob jeder einen speziellen Auftrag zugewiesen erhielt, ist dabei leider nicht vermerkt. Weitere am Neubau beteiligte Lahrer Unternehmer waren E. Aberle (Zimmerarbeiten), W. Liebherr (Grobschmiedearbeiten), Sieferle & Göhrig (Grobschmiede-, Schlosser-

<sup>23</sup> GLA 234 Nr. 11736.

und Kunstschmiedearbeiten), S. Weil (Walzeisenlieferung), L. Lehmann (Gipserarbeiten), Lang-Fingado (Schreinerarbeiten), I. Fuchs (Dachdeckerarbeiten), E. Santo (Anstricharbeiten), A. Eisenlohr (Tapezierarbeiten) und K. Müller (Ofenlieferung).

<sup>24</sup> GLA 237 Nr. 43292.

In den archivierten Akten ist die Bauausführung sehr gut dokumentiert. Architekt Rudolf Hofman hat sich bei der Auswahl der zu beauftragenden Handwerker und Bauunternehmer nicht grundsätzlich nur von den preislichen Vorgaben der abgegebenen Gebote leiten lassen. Wer als nicht zuverlässig oder als nicht leistungsfähig und tüchtig bekannt war, gleichzeitig keine entsprechenden Reverenzen vorweisen konnte und deshalb keine oder nur wenig Gewähr für eine sachgemäße und gute Arbeit bot, der wurde grundsätzlich nicht mit dem entsprechenden Auftrag betraut. Dies führte im Wesentlichen dazu, dass das Justizministerium die ursprünglich kalkulierte Bausumme in Höhe von 159.000 Mark am 21. Mai 1901 im Wege der nachträglichen Genehmigung auf tatsächliche 232.405,43 Mark berichtigen musste<sup>24</sup>.

Am 1. August 1902 wurde die Inbetriebnahme des neuen Amtsgerichtsgebäudes in Lahr angezeigt. Bereits zuvor wurde das Gebäude in einem Artikel der Lahrer Zeitung vom 19. Juni 1902 besonders gewürdigt:

*„Zwei prächtige Neubauten zählen fortan zu den schönsten Zierden unserer Stadt: im Süden die Artilleriekaserne und im Norden das nunmehr ebenfalls halb fertiggestellte Amtsgerichtsgebäude. Während aber die Artilleriekaserne, eine der schönsten Kasernen in ganz Deutschland, von der Höhe weit hinaus schaut, hat sich das Amtsgerichtsgebäude gewissermaßen noch hinter alten Häusern versteckt, um dann später in aller seiner stilvollen Pracht einen desto tieferen Eindruck auf den Beschauer auszuüben. Wenn auch jetzt noch der Zugang zum neuen Amtsgericht nur durch Gäßchen und Gartenwege führt, so wird das bald anders werden, da einerseits die Turmstraße verbreitert und andererseits nach Abbruch alter Gebäude direkt vom Urteilsplatz eine Zufahrtsstraße hergestellt wird. Welch ein stattliches elegantes Bauwerk das neue Amtsgerichtsgebäude darstellt, merkt man erst, wenn man unmittelbar davorsteht. Architektonisch schön wie das Äußere ist auch das Innere, wie ein Blick in die Vorhalle und auf das großartige Treppenhaus bestätigt. Die innere Einrichtung ist zweckmäßig und praktisch. Unten neben der Halle befindet sich der Schöffensaal mit dem Beratungszimmer und Wartezimmern, im zweiten Stock sind die Sprechzimmer der beiden Amtsrichter, Bureaus und Diensträume, im dritten die Wohnungen. Vom dritten Stock genießt man einen einzig schönen Blick in das Schuttertal; über den herrlich bewaldeten Bergen, die das*



*Tal nördlich begrenzen, ragt die stolze Ruine Hohengeroldseck eben hervor. Wie wir hören, wird das Gebäude am 1. August seiner Bestimmung übergeben, während die Wohnungen der Herren Amtsrichter schon vorher bezogen werden.“*

Abb.: Der Neubau des Amtsgerichts von Osten (links) und von Westen (rechts) aus gesehen.

An der südöstlichen Ecke des Gartens wurde für 1.575,80 Mark ein Gartenhäuschen in massiver Bauweise mit Mansardendach errichtet. Im Garten selbst, der nach Süden und Osten mit schmiedeeisernen Gittern eingefriedigt ist, waren neun hochstämmige Obstbäume, sieben Zwergobstbäume sowie diverse Zier- und Beerensträucher gepflanzt. Außer der Bewirtschaftung des Gartens wurden auf dem Amtsgerichtsgelände auch noch Tiere gehalten. Denn 1917 lehnte die Offenburger Bezirksbauinspektion den Antrag auf Übernahme der Kosten für eine Platzeinfriedigung zum Schutz gegen Beschädigung durch Hühner ab. In der Stellungnahme von Bezirksbauinspektor Rudolf Hofmann ist weiter ausgeführt:

*„Eine Einfriedigung aus Drahtgeflecht, die zur Erfüllung ihres Zweckes mindestens 2 m hoch sein müsste, da sonst die Hühner über sie hinwegfliegen können, würde aber in vorliegendem Falle die Gebäude-Anlage in ihrer äußeren Gesamtwirkung erheblich beeinträchtigen, sodass wir auch von diesem Standpunkt aus der Absicht des Wohnungsinhabers nicht beipflichten können. Es muss bezweifelt werden, dass das Eiererträgnis durch den Freilauf im Hof*

gefördert wird, da die Hühner bei dem durchweg gepflasterten Hofboden und den ringsum aus Steinquadern errichteten Mauern weder Nahrung noch den für die Bildung der Eierschale nötigen Kalk finden.

Es dürfte ausreichen, wenn die Hühner auf der westlich des Wohnungseingangs gelegenen, als Bleichplatz dienenden Grasfläche sich bewegen und dieser Platz entsprechend eingefriedigt würde. An dieser Stelle könnte die Einfriedigung auch weniger störend ins Auge fallen.“

<sup>25</sup> GLA 234 Nr. 11734.

<sup>26</sup> Vgl. „Neobarocke Pracht der Staatsmacht“ in: Badische Zeitung vom 26. April 2002.

Nachdem der Neubau des Amtsgerichts fertig gestellt und in Betrieb genommen war, wurde das alte ehemalige Amtsgerichtsgebäude in der Brestenbergstraße umgebaut und als Notariatsgebäude weiterverwendet. Dort wurden im Erdgeschoss sowie im 1. Obergeschoss die Diensträume aller drei Notariate sowie die des staatlichen Grundbuchamtes untergebracht. Im 3. Obergeschoss befand sich eine aus drei Zimmern, Küche und zwei Mansardenzimmern bestehende Wohnung. Diese wurde an den „an einer Krücke gehenden“ Gerichtsschreiber Eisenträger und dessen Familie vermietet<sup>25</sup>.

## Das Amtsgericht bis 1945

Zwei Richter, ein Gerichtsarzt und zehn weitere Bedienstete – ein Gerichtsschreiber, drei Gerichtsschreiber-Gehilfen, ein Registrator, zwei Kopisten, zwei Gerichtsvollzieher sowie ein Amtsgerichtsdienner, der gleichzeitig Gefängniswärter war, nahmen im Spätsommer 1902 ihren Dienst im neuen Lahrer Amtsgerichtsgebäude auf. Erster Dienstvorstand war Oberamtsrichter Dr. Eduard Betzinger, ihm zur Seite stand Amtsrichter Dr. Victor Höniger. Als Gerichtsarzt agierte Geheimer Hofrat Karl Kröll. Die Raumaufteilung entsprach weitgehend der heutigen, mit dem Unterschied, dass im zweiten Obergeschoss die Wohnung des Oberamtsrichters lag, die lange Jahre genutzt wurde. Zu Beginn der 1930er Jahre wurden die ursprünglichen Wohnräume zu Büroräumen umfunktioniert. Lediglich die im Dachgeschoss integrierten Wohnräume wurden bis 1989 von Erstem Justizhauptwachmeister Helmut Reutter mit Familie bewohnt<sup>26</sup>.

Im Erdgeschoss waren neben dem Sitzungssaal mit dem Beratungszimmer noch ein großer Registraturraum, das Anwalts- sowie das Wartezimmer für die geladenen Zeugen eingerichtet. Neben zwei weiteren Diensträumlichkeiten sind im Erdgeschoss noch entsprechende Toilettenanlagen integriert. Die Büros und Diensträumlichkeiten für die Richter und Justizbediensteten waren allesamt im ersten Obergeschoss untergebracht.

Die gesamte Fläche des zweiten Obergeschosses war der Dienstwohnung für den Amtsgerichtsvorstand vorbehalten. Die Wohnung war auch für heutige Begriffe mit insgesamt neun Zimmern, Küche und Bad überaus opulent ausgestattet. Hinzu kamen die in der über der Wohnung im Speichergeschoss integrierten Fremden- und Mansardenzimmer sowie die Zimmer für die Dienstboten der Familie des Amtsgerichtsvorstandes. Weitere Dienstwohnungen waren im Gebäude nicht vorhanden, auch nicht für den Amtsgerichtsdienner.

Die Beleuchtung erfolgte mit Gasglühlicht. Dass auch die Ausstattung des Amtsgerichts für damalige Verhältnisse vorzüglich gewesen sein muss, wird 1905 im Prüfungsbericht des Bezirksrevisors beim Landgericht Offenburg deutlich<sup>27</sup>. Dieser stellte seinerzeit fest:

*„Wie der Aufbau und das Gebäude selbst, so ist auch die Mobiliareinrichtung der Diensträume von einem gewissen Luxus. Es sind durchweg neue, im Stile des Gebäudes ausgeführte Eichenmöbel vorhanden. Wünsche wegen etwaiger weiterer Anschaffung sind mir nicht ausgesprochen worden. Das Erforderliche ist überall vorhanden.“*

Darüber war dem Prüfungsbeamten aufgefallen, dass, sofern eine Vergrößerung des Personals erforderlich wird, die hierzu erforderlichen Raumkapazitäten nur durch eine Ausquartierung erreicht werden könnte, zumal das Gebäude nach seiner symmetrischen Anlage und Geschlossenheit kaum eine Vergrößerung beispielsweise durch einen Anbau gestatten würde. Auch bemängelte er, dass der Zugang zum Schöffensaal nicht unmittelbar vom Freien aus hergestellt wurde. Dadurch wäre die Verkleinerung des jetzt ziemlich kleinen Anwaltszimmers unnötig gewesen. Auch bezüglich der Dienstwohnung fand der Prüfungsbeamte kritische Worte. Da das Haupttreppenhaus im zweiten Obergeschoss aufhört, kann der dienstliche Verkehr in die Registratur auf dem Speicher nur über die Privattreppe innerhalb der Dienstwohnung und damit außerhalb des dienstlichen Teiles des Gebäudes stattfinden, was sich als unerwünscht erweisen wird, so der Prüfungsbericht<sup>28</sup>.

<sup>28</sup> Die aufgeführten Mängel haben mit einer Dienstprüfung sicherlich nur wenig zu tun. Vielleicht spielte damals aber auch ein bisschen Neid eine Rolle. Denn in Offenburg war das Kreis- und Hofgericht im alten Ritterschaftsgebäude (heutiges Ritterhausmuseum)

untergebracht. Auch dort waren die räumlichen Verhältnisse sehr beengt, so dass ab 1902 ebenfalls starke Bestrebungen für ein neues Gebäude im Gange waren. Doch erst 1912 war der Neubau beschlossene Sache. Die Realisierung wurde mit Ausbruch des Ersten Weltkrieges

auf das Kriegsende verschoben und scheiterte danach an den fehlenden Finanzmitteln. So konnte erst 1956 der Neubau des Gerichtsgebäudes in Offenburg realisiert werden. Klaus KAMPMANN, Gerichtsbarkeit in der Ortenau seit 1803, S. 477/478.

<sup>27</sup> GLA 234 Nr. 11736.

Im Ersten Weltkrieg hat das Gebäude keine Schäden erlitten. Allerdings mussten wichtige Erhaltungsmaßnahmen und Erneuerungsarbeiten zunächst bis nach dem Krieg und danach wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage noch weiter hinausgeschoben werden. Beispielsweise konnte das Amtsgerichtsgebäude einschließlich der darin integrierten Dienstwohnung erst 1921 für insgesamt 14.600 Mark komplett elektrifiziert werden. Erst am 5. August 1921 ging im Lahrer Amtsgerichtsgebäude das Licht an. Ab dem 31. Mai 1929 sorgte eine elektrische Klingelleitung (Haustelefon) für die Verbindung zwischen den einzelnen Dienstzimmern und dem Sitzungssaal<sup>29</sup>.

Bei der sogenannten „Machtergreifung“ durch die Nationalsozialisten im Jahre 1933 gab es die im zweiten Obergeschoss eingerichtete Dienstwohnung bereits nicht mehr. Zumal das Personal von ursprünglich 13 Bediensteten im Jahr 1902 auf insgesamt 24 Mitarbeiter angewachsen war. In der Folge gab es zahlreiche Erlasse und Verordnungen, um den bestehenden demokratischen Rechtsstaat zu beseitigen. Als Beispiel sei die Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 „zum Schutze von Volk und Staat“ (Reichstagsbrandverordnung)<sup>30</sup>, in der die Bürgerrechte der Weimarer Verfassung außer Kraft gesetzt wurden, oder das so genannte „Ermächtigungsgesetz“<sup>31</sup>, das am 24. März 1933 zur „Behebung der Not von Volk und Reich“ beschlossen wurde, genannt. Letzteres befugte die Reichsregierung, Gesetze auch mit von der Verfassung abweichendem Inhalt zu beschließen.

Das Gesetz über die Vereidigung der Beamten und Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934 bestimmte den Diensteid für die öffentlichen Beamten, zu denen natürlich auch Justizbeamte wie Richter zählten. Darin musste geschworen werden, nicht nur die Gesetze zu beachten und die Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, sondern auch „dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam zu sein“<sup>32</sup>. Durch den Führererlass vom 19. Juni 1936 mussten auch im Lahrer Gericht die Richter, Staatsanwälte und Urkundsbeamten die neue Amtstracht (Robe mit dem Hoheitsabzeichen auf der rechten Brustseite) tragen<sup>33</sup>. Bereits 1935 war durch einen Erlass des Reichsinnenministers in allen Behörden der „Deutsche Gruß“ eingeführt. Das bedeutete, dass alle Beamten und Behördenangestellten durch Erhebung des rechten Armes und den gleichzeitigen Ausspruch „Heil Hitler“ zu grüßen hatten. Auch während der Gerichtsverhandlung wurde zur „Wahrung von Ordnung und Würde bei Abhaltung der Gerichtssitzungen“ der Deutsche Gruß angeordnet. *„Alle im Sitzungssaal anwesenden Personen sind*

<sup>29</sup> GLA 237 Nr. 43292.

<sup>30</sup> Reichsgesetzblatt T. I. (1933) Nr. 17 S. 83.

<sup>31</sup> Reichsgesetzblatt T. I. (1933) Nr. 25 S. 141.

<sup>32</sup> STIEFEL, S. 584.

<sup>33</sup> STIEFEL, S. 591/592.

*künftig zu veranlassen, beim Erscheinen des Gerichts zu Beginn der Sitzung von den Plätzen aufzustehen und das Gericht mit dem Deutschen Gruß durch Erheben des rechten Armes zu begrüßen. Das Gericht erwidert diesen Gruß, sobald alle mitwirkenden Richter an ihren Plätzen angelangt sind“.*<sup>34</sup>

Mit dem Gesetz vom 24. Januar 1935 und der Verordnung vom 18. März 1935 übernahm das Deutsche Reich in den Ländern die Justizhoheit<sup>35</sup>. Sämtliche Justizbehörden wurden Reichsbehörden und das Lahrer Amtsgerichtsgebäude war nun „Reichsvermögen“.

Obwohl in Lahr kein Sondergericht über Leben oder Tod entschied, kein Erbgesundheitsgericht über Zwangssterilisationen Tausender zu beschließen hatte, gab es auch in Lahr keinen „NS-freien“ Raum. Denn das verhältnismäßig kleine Amtsgericht musste, sofern gegen Menschen aus dem Lahrer Amtsgerichtsbezirk ermittelt wurde, mit der Anhörung von Beschuldigten und der Vernehmung von Zeugen die „Vorarbeiten“ für das Sondergericht Mannheim machen.

Der Machtantritt der Nationalsozialisten hatte jedoch auch ganz konkrete Auswirkungen auf die Lahrer Justiz. Zwei Fälle sollen exemplarisch angeführt werden<sup>36</sup>:

Der Lahrer Amtsrichter Oexle hatte 1939 auf seiner Zivilabteilung über eine Schadensersatzklage der AOK zu entscheiden. Der Vertreter des Beklagten bezog sich für seinen Klageabweisungsantrag auf den Kommentar „Der Rückgriff der Versicherungsträger“ des jüdischen Autors Seligsohn. Der Richter verlegte daraufhin den anberaumten Verkündungstermin mit der Begründung, er müsse den vom Beklagten bezeichneten Kommentar erst beschaffen. Das wurde dem Gaurechtsamt der NSDAP zugetragen, das Amtsgerichtsrat Oexle nahe zu legen versuchte, dass die Meinung eines jüdischen Autors damals nicht gefragt war. Daraufhin setzte Oexle das Verfahren „wegen Eingreifens von dritter Seite aus“, ein für die damalige Zeit ausgesprochen ungewöhnliches und mutiges Verhalten. Daraufhin erhielt er von Heinrich Reinle dem damaligen Präsidenten des Karlsruher Oberlandesgerichtspräsidenten eine Rüge:

*„Als deutscher Richter haben Sie das deutsche Recht zu kennen. Es ist deshalb unnötig, wenn Sie zur Ermittlung dieses Rechts in einem verhältnismäßig einfachen Fall einen besonderen Gerichtsbeschluss erlassen. Als zumindest ungeschickt muss ich es aber bezeichnen, dass Sie, wenn Sie sich wirklich aus einem jüdischen Kommentar beraten lassen wollen, dies in den Beschluss vom 22. 12. 1938 aufnehmen und sich somit der berechtigten Kritik der Öffentlichkeit aussetzen.“*

<sup>34</sup> Giorgio DECKER, Das Leitbild des Richters im Nationalsozialismus. Veröffentlicht auf der juristischen Internetseite Jurawelt ([www.jurawelt.com](http://www.jurawelt.com)) Seminararbeit Artikel Nr. 517.

<sup>35</sup> STIEFEL, S. 896.

<sup>36</sup> Die nachfolgenden Ausführungen zu den „Maßregelungen des Amtsgerichtsrates Oexle“ und zum Bericht des Offenburger Landgerichtspräsidenten an den Präsidenten an Oberlandesgerichts Karlsruhe aus dem Jahr 1942 sind dem Aufsatz „Gerichtbarkeit in der Ortenau seit 1803“ von Klaus KAMPMANN entnommen.

*Der Beschluss vom 02.02.1939, in dem Sie das Verfahren wegen Eingriffs von dritter Seite aussetzen, ist ungesetzlich. Ein Eingriff liegt gar nicht vor, da von parteiamtlicher Seite Ihre Entscheidungsfreiheit nicht beeinträchtigt, sondern nur Ihr Verhalten in der Öffentlichkeit bei Gelegenheit des Erlasses einer Entscheidung kritisiert worden ist.“*

Zu weiteren Maßnahmen ist es vermutlich nur deshalb nicht gekommen, da Richter Oexle am 31. August 1939 die Altersgrenze erreicht hatte und damit in den Ruhestand versetzt worden war.

Im zweiten Fall berichtete der seinerzeitige Offenburger Landgerichtspräsident Dr. Maischhofer am 4. Oktober 1942 unter anderem an Oberlandesgerichtspräsident Reinle in Karlsruhe:

*„Bestrafung einer 23-jährigen, verheirateten Frau in Lahr zu fünf Monaten Gefängnis wegen Entwendung von Kleider- und Lebensmittelmarken, auch Eiern. Es stellte sich heraus, dass diese Frau bei einem Besuch ihres im Lazarett untergebrachten Mannes in Bingen ihrer Quartierswirtin ebenfalls Kleidermarken und Kleider entwendet und obendrein mit einem fremden Soldaten beim ersten Zusammensein die Ehe gebrochen hat.*

Inwieweit sich die Lahrer Richter bei ihren Tätigkeiten über die damalige Rechtsprechung hinaus durch die NS-Ideologie leiten ließen, kann in dieser Darstellung nicht erforscht werden und muss insofern einer zukünftigen Arbeit vorbehalten bleiben.

Den Zweiten Weltkrieg hat das Lahrer Gerichtsgebäude einigermaßen unbeschadet überstanden. Lediglich am 16./17. April 1945, als Lahr durch alliierte Artillerie beschossen und auch aus der Luft angegriffen wurde, entstanden am Amtsgerichtgebäude minimale äußere Schäden. Diese sind bis heute im zweiten Obergeschoss an der Westfront des Gebäudes noch deutlich zu erkennen. Mit dem Einmarsch der Franzosen am 18. April 1945 waren jedoch auch in Lahr der Zweite Weltkrieg und damit die Ära des Dritten Reiches im Amtsgericht zu Ende.

## Das Amtsgericht nach 1945 bis heute

1946 nahm die Lahrer Justiz ihre Arbeit unter der Leitung von Oberamtsrichter Dr. Schüler wieder auf. Es waren schwierige Verhältnisse. Die damals überall vorherrschende allgemeine Notlage wurde auch beim Amtsgericht Lahr deutlich. So wurde der ursprüngliche Ziergarten mit Verfügung vom 26. Februar 1947 als Gemüsegarten an die Beschäftigten verpachtet. Trotzdem ging es der Lahrer Justiz

verhältnismäßig gesehen noch gut. In Offenburg hatte es die Justiz weitaus schlimmer getroffen. Dort fehlte es innerhalb des amtsgerichtlichen Betriebs ganz offensichtlich sogar am Nötigsten. Wie in einem Schreiben des Offenburger Landgerichtspräsidenten vom 31. Mai 1947 an den Lahrer Behördenvorstand hervorgeht, war dort nicht einmal mehr notwendiges Büromobiliar vorhanden. Darüber hinaus gab es selbst an Öfen und Ofenrohren einen Mangel. Aber wenn die Verhältnisse in Lahr auch nicht gar so schlimm waren, so war man dennoch nicht in der Lage, den Offenburger Kollegen zu helfen. Im Lahrer Antwortschreiben vom 6. Juni 1947 heißt es *„Wir sind zu unserem Bedauern nicht imstande, irgendetwas zur Ausstattung des Landgerichtsgebäudes abgeben zu können“*.

Dies sicherlich auch unter der Prämisse, dass das „Tribunal Militaire des Cassation“ am 2. August 1947 alle fünf Dienstzimmer im „zweiten Stock“ an der südlich gelegenen Front des Gebäudes beschlagnahmte, so dass die 16 Mitarbeiter des Amtsgerichts und die 17 Mitarbeiter des Notariats und staatlichen Grundbuchamtes auf engstem Raum verteilt werden mussten<sup>37</sup>. Erfreulicherweise wurden die beschlagnahmten Räume jedoch schon am 14. November 1947 wieder zurückgegeben.

Das Lahrer Amtsgericht ist heute in Verfahren des Zivilrechts (bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro) und des Strafrechts (wenn eine Freiheitsstrafe nicht über zwei Jahren zu erwarten ist) zuständig. Streitwertunabhängig ist das Lahrer Gericht unter anderem in Miet-sachen, Wohnungseigentumssachen, bei Scheidungen und sonstigen Familiensachen (Unterhalt, Sorgerecht, Umgangsrecht etc.) zuständig. Hinzu kommen Aufgaben als Betreuungs-, Vollstreckungs- und als Vereinsregistergericht. Die 36 Bediensteten (6 Richterinnen und Richter, 17 Beamtinnen und Beamte, 13 Justizbeschäftigte) sind zuständig für ca. 78.000 Einwohner der Stadt Lahr sowie der Gemeinden Friesenheim, Kippenheim, Meißenheim, Seelbach, Schuttertal und Schwanau.

Von den zerstörerischen Kriegseinwirkungen im Zweiten Weltkrieg größtenteils verschont, wurde das dominante gleichzeitig auch markante Gerichtsgebäude in den Jahren zwischen 1993 und 1997 unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Aspekte mit großem finan-ziellem Aufwand restauriert. Neben der Neupflasterung des Hofare-als mit einem historischen Sandsteinpflaster gehörte insbesondere die „Vernagelung“ der nördlichen Stützmauer dazu. Nachdem sie sich kontinuierlich nach vorne neigte, musste sie mit hohem tech-nischem Aufwand gesichert werden. Nach Angaben von Architekt

<sup>37</sup> Schreiben des Dienstvorstands des Amtsgerichts Lahr vom 5. August 1947 an das Badische Justizministerium Freiburg.



Joachim Durach vom Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Außenstelle Offenburg – wurden hierzu Löcher in die Wand gebohrt, so dass über diese das gesamte Mauerwerk mit Eisenpfählen im Erdreich verankert werden konnte. Aber auch die große Freitreppe und die Stützmauer zur Turmstraße hin mussten in den 1990er Jahre völlig neu gesichert werden. Hierzu wurden die einzelnen Steine zunächst nummeriert und abgetragen. Nachdem das rückwärtige Erdreich mit einer neuen Stützmauer gesichert war, wurde die Mauer originalgetreu an der ursprünglichen Stelle wieder aufgebaut. Im Gebäudeinnern erhielt der in den 1960er Jahren nach der seinerzeitigen Modernisierung umgestaltete Sitzungssaal ein weitgehend wieder dem ursprünglichen ähnliches Aussehen. Eine wichtige Maßnahme war auch der Ausbau des Dachgeschosses, in das an Stelle der bis dahin vorhandenen Wohnräume des Justizwachtmeisters diverse Büroräume integriert werden konnten. Erfreulich, dass in dem ausgebauten Geschoss auch moderne Kunst aufgenommen wurde. Neben diesen Umbau- und Renovierungsmaßnahmen wurden bedingt durch die modernen Kommunikationsmöglichkeiten weitere bauliche Veränderungen und Erweiterungen notwendig. So mussten verschiedene Kabelleitungen zur Nutzung der Elektronischen Datenverarbeitung verlegt werden, um eine moderne Umstrukturierung der Arbeitsorganisation im Bereich

Abb.: Das ausgebaut  
Dachgeschoss und  
ein Büroraum im  
Lahrer Amtsgericht.

des Geschäftsstellen- und Kanzleidiens des zu ermöglichen. Dabei wurden erstmals ganz bewusst senkrechte Röhren als Kabelkanäle vor der Wand geführt, um das Mauerwerk nicht zu beschädigen. Dadurch wurde es möglich, dass sämtliche Arbeitsplätze mit EDV ausgestattet werden konnten. Mittlerweile haben auch im Lahrer Amtsgericht PC, Internet und E-Mail Einzug gehalten, so dass aus dem ehemals „Großherzoglich Badischen Amtsgericht“ ein überaus moderner Dienstleister werden konnte.

### Eine stilistische Einordnung

Seit der Fertigstellung präsentiert sich das Lahrer Amtsgericht mit seiner sehr aufwändigen Fassade als ein überaus repräsentativer freistehender, dreigeschossiger Bau im neobarocken Stil. Das auf einem künstlich angelegten Plateau in markanter Lage im Lahrer Stadtbild stehende Gebäude ist umfriedet mit einer aus Granitsteinen hergestellten Zyklopenmauer aus der Erbauungszeit. Darauf ist ein Zaun aus Obelisken, Pfosten mit schmückenden Kugeln aus Granit sowie schmiedeeisernen Gittern und Tore. Der fast würfelförmige architektonisch verzierte Baukörper wird von der Südseite (Ansicht von der Gerichtsstraße) her über die vorgelagerte Freitreppe erschlossen. Das Erdgeschoss ist vollflächig bandrustiziert, während das 2. und 3. Obergeschoss in gelblichem Hausteinmauerwerk ausgeführt ist. Die Fassadengliederung der Südseite zeichnet sich durch eine besonders reiche Gestaltung aus. Die Einteilung erfolgt durch flache Pilaster, einem dreiachsigen Mittelrisalit mit der geschwungenen Giebelkrönung und kunstvoll angelegtem Wappenfeld, in welches das badische Wappen integriert ist. Links und rechts des Wappenfeldes ist je eine Segmentbogendachgaube aufgebracht. Der rundbogige Haupteingang mit der reich verzierten zweiflügligen Eingangstür wird durch den Kopf mit den verbundenen Augen der Justitia als Personifizierung der Gerechtigkeit sehr gut akzentuiert. Über der Eingangstür wird der angebrachte Balkon von zwei verzierten Konsolen getragen und ist mit einem Balustergeländer versehen. Die Balkontür wird beidseitig von Pilastern flankiert, die einen Sprenggiebel tragen. Darin ist als Ornament die Waage integriert, die den Rechtsgrundsatz „In dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten) symbolisiert. Traufe und Dachüberstand des Mansardendaches haben ein Konsolengesims. Während im Erdgeschoss segmentbogige Fenster eingebaut wurden, haben die Fenster des 1. Obergeschosses rundbogige Fensterumrandungen mit Fensterbänken auf Konsolen

erhalten. Dagegen werden die rechteckig profilierten Fenstergewänder im 2. Obergeschoss ebenfalls von Konsolen getragen und sind mit einer Keilsteinbekrönung verziert.

Die Ostseite wird von dem in der Mitte des Dachgeschosses angeordneten rundbogigen, pilastergerahmten Fenster beherrscht. Die auf Konsolen stehenden Pilaster tragen einen mit reichem Fassadendekor versehenen Sprenggiebel mit einer Kugel als Schlussstein. Auch hier sind links und rechts je eine Segmentbogendachgaube aufgebaut. Die Fenster im 2. Obergeschoss haben jeweils eine profilierte, rechteckige Ohrenrahmung erhalten, während die im 3. Obergeschoss in gleicher Bauweise wie auf der Südseite gestaltet wurden. Das Mittelfenster ist als Balkontür ausgeführt, die auf einen von Konsolen getragenen und mit schmiedeeisernem Gitter versehenen Balkon führt. Unterhalb des Mittelfensters des 2. Obergeschosses ist zwischen den beiden Konsolen die Bauzeit „1899 – 1902“ eingemeißelt. Der Nebeneingang an der Westseite befindet sich in einem Treppenhausturm mit Zwiebelhaube. Insgesamt ist festzustellen, dass die gesamte Fassadengestaltung mit den Fensterumrandungen und den angebrachten Verzierungen nicht nur einen hohen kunsthandwerklichen Wert besitzt, sondern auch das große handwerkliche Geschick der Ausführenden unter Beweis stellt. Insgesamt macht das Gebäude einen überaus vornehmen Eindruck und präsentiert sich in seiner gelungenen Architektur.

Bei der Innenraumgestaltung waren Dauerhaftigkeit und Zweckmäßigkeit maßgebend. Lediglich Raumfolge, Vestibül, Eingangshalle und Treppenhaus wurden großräumig und überaus repräsentativ gestaltet. Das äußert sich insbesondere dadurch, dass die Rustizierung der Wand vom Außenbau in den Innenbau gezogen wurde. Darüber erfolgte eine teilweise Stuckierung der Wandflächen. Insbesondere die Wände und die Decke des Treppenaufgangs wurden mit Wappenornamenten und Symbolen der Rechtspflege versehen. Als sehr dekorativ ist dabei die neo-barocke Deckenstuckierung des Treppenhauses hervorzuheben. Umgeben von einem profilierten Stuckrahmen ist innerhalb eines Rosettenfries der Kopf eines Löwen, in dessen Hintergrund die Waage (Zeichen der Gerechtigkeit), das Richtschwert sowie das Likatorenbündel mit Beil (bildeten in Rom das Zeichen der höchsten Strafgewalt) erkennbar. An den Wänden sind jeweils mit reichem Reliefdekor versehen das großherzoglich badische Wappen sowie der Reichsadler als das seinerzeitige Hoheitszeichen des Deutschen Kaiserreiches.



Durch das zentrale Haupttreppenhaus mit den Zwischenpodesten wird das im Hintergrund befindliche Farbglasfenster mit seiner Arkantusornamentik sehr gut erlebbar. Nach Fertigstellung des Gebäudes war darin zusätzlich zu der heute noch vorhandenen Fensterzierkunst ein aufgeschlagenes Buch mit der Inschrift „Recht Gesetz“, darüber eine Eule mit ausgespreizten Flügeln, darunter „Justitia fundamentum regnorum“ (lt.: Die Gerechtigkeit ist das Fundament der Staaten) als allegorisches Bild in farbiger Bleiverglasung ausgeführt<sup>38</sup>. Dieses Bild ist heute nicht mehr vorhanden. Vermutlich wurden die Darstellungen durch die kriegerischen Ereignisse im Zweiten Weltkrieg zerstört. Erwähnenswert ist auch der im Erdgeschoss angelegte Sitzungssaal. Die an der Ostseite des Gebäudes integrierte Räumlichkeit erhielt eine der Würde des Gerichts gebührende, ganz dem damaligen Zeitgeist entsprechende stilvolle Holzvertäfelung. Trotz verschiedener modernisierenden Umbaumaßnahmen, die teilweise auch gravierende Veränderungen in der Raumausstattung beinhalteten, hat der Saal nach wie vor etwas hoheits- und würdevolles. Ansonsten erinnert im Innern des an den Stil angepassten und funktionell eingerichteten Gebäudes nichts an die ausdrucksvolle neobaroche Fassade.

Abb.: Das Deckenfries (links) sowie das badische (Mitte) und das Wappen des Deutschen Kaiserreichs im Treppenhaus.

<sup>38</sup> GLA 234 Nr. 11736.



Der Sitzungssaal nach seiner Umgestaltung im Jahr 2009.



### Für die Unterstützung sei recht herzlich gedankt:

Leider konnte trotz aller Bemühungen nicht jede Fragestellung zur Geschichte des Amtsgerichts Lahr beantwortet werden. Aber wenn es auch nicht immer gelang, in das Dunkel der Vergangenheit vorzudringen, alte Urkunden aufzustöbern und die geschichtlichen Unterlagen zu einer geschlossenen Chronik zu vereinen, so erlauben die Vorgänge und Begebenheiten dennoch einen kleinen Einblick in die Justizverwaltung im „alten Lahr“. Deshalb gilt mein Dank den nachfolgend aufgelisteten Personen für deren breitwillig gewährte Unterstützung und die vielen weiterführenden Hinweise:

Frau Ellen Kern, Verwaltungsleiterin des Amtsgerichts Lahr, Frau Gitta Reinhard-Fehrenbach vom Amt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Freiburg, Frau Christiane Scheuble vom Generallandesarchiv in Karlsruhe, Herrn Gerhard Albrecht, ehrenamtlicher Denkmalpfleger in Wittenweier, Herrn Architekt Joachim Durach vom Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Außenstelle Offenburg –, Herrn Michael Goldau in Ettenheim, Herrn Dr. Wolfgang Körkel, Amtsgerichtsdirektor a. D. in Lahr, Herrn Hans Reitter, Ortsvorsteher a. D. in Ottenheim

Wer sich für weitergehende Informationen des Amtsgerichts Lahr oder der geschichtlichen Entwicklung der Justiz im Allgemeinen interessiert dem seien folgende bei der Abfassung des Berichts gleichfalls zu Rate gezogenen Seiten des Internets empfohlen:

<http://www.justiz.de>

<http://www.justizportal-bw.de>

<http://www.olg-karlsruhe.de>

<http://www.landgericht-offenburg.de>

<http://www.amtsgericht-lahr.de>

<http://www.jurawelt.com>

<http://de.wikipedia.org/wiki/Justiz>

